



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)]

72/164. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung transparenter, freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

anerkennend, wie wichtig faire, regelmäßige und unverfälschte Wahlen sind, namentlich in neuen Demokratien und in Ländern, die einen Demokratisierungsprozess durchlaufen, um die Bürger zur Bekundung ihres Willens zu befähigen und einen erfolgreichen Übergang zu langfristig tragfähigen Demokratien zu fördern,

sowie anerkennend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass Wahlen transparent, frei und fair und ohne Einschüchterung und Zwang vonstattengehen, die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden und alle Verstöße gegen diese Grundsätze entsprechend bestraft werden,



hervorhebend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, den durch unverfälschte, regelmäßige, freie und faire allgemeine und gleiche Wahlen bekundeten Wählerwillen zu respektieren, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über verfassungswidrige oder rechtswidrige Eingriffe in das repräsentative Regierungssystem und die demokratischen Institutionen und über die rechtswidrige Absetzung demokratisch gewählter Amtsträgerinnen und Amtsträger, gleichviel ob durch Staaten oder nichtstaatliche Akteure,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 70/168 vom 17. Dezember 2015,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats zu diesem Thema, namentlich die Resolutionen 19/11 vom 22. März 2012¹, 31/14 vom 23. März 2016², 31/37 vom 24. März 2016², 33/22 vom 30. September 2016³ und 34/41 vom 24. März 2017⁴,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung der Vereinten Nationen zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft, zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt und zum Frieden und zur Stabilität in der Region beitragen kann,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁸ und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ sowie in Bekräftigung dessen, dass Staatsbürger bei der Ausübung des Rechts auf Partizipation, unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, und darauf, bei unverfälschten, regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

² Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

⁴ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁹ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden, nicht nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand oder aufgrund von Behinderung unterschieden werden dürfen,

sowie bekräftigend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne Auferlegung von Bedingungen verwirklicht werden soll und dass die internationale Gemeinschaft die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen soll¹⁰,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die die regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte spielen¹¹, und unter Hinweis auf die von ihnen eingegangene Verpflichtung, den Grundsatz freier und fairer Wahlen zu unterstützen,

bekräftigend, dass die volle, aktive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen Voraussetzung für die Herbeiführung von Gleichstellung und sozialer Inklusion, nachhaltiger Entwicklung, Frieden und Demokratie ist,

betonend, wie wichtig es ist, im Allgemeinen und im Kontext der Förderung freier und fairer Wahlen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu achten, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind, einschließlich durch die Nutzung barrierefreier und leicht verständlicher Formate für neue Informations- und Kommunikationstechnologien,

feststellend, dass einige Länder beginnen, elektronische Wahlsysteme einzusetzen, und in Bekräftigung des Rechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt, sowie bekräftigend, dass dieselben Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich die Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der Wähleraufklärung, der Entwicklung von Fachwissen und Technologien in Bezug auf Wahlen und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen sowie zur Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen für die Gewährleistung einer wirksamen, vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, einschließlich für Jugendliche, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

¹⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Ziff. 8.

¹¹ Resolution 69/277, Ziff. 2.

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht, sich friedlich zu versammeln sowie die Vereinigungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Meinungsfreiheit wahren,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die Regierungen gegenüber den Staatsbürgerinnen und -bürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie aner kennend, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begründend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Titel „Ergebnis des Weltgipfels 2005“, in der sie die Schaffung des Demokratiefonds der Vereinten Nationen durch den Generalsekretär begrüßte,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten für die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe leisten, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachterinnen und -beobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

in Anbetracht dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger, barrierefreier und kosteneffizienter Wahltechnologien, den vollen Zugang von Menschen mit Behinderungen erleichtern kann und die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

sowie in Anbetracht der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

im Bewusstsein der Bedeutung der Verbindungen, die zwischen Entwicklung, Frieden, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und guter Regierungsführung, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, bestehen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹²,

¹² Resolution 70/1.

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung¹³;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften der antragstellenden Länder fortgesetzt wird, mit dem Ziel, ihre Wahlinstitutionen und -prozesse aufzubauen, zu verbessern und zu vervollkommen, was die Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu allen Phasen des Wahlprozesses einschließt, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;

4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

6. *stellt fest*, wie wichtig angemessene Ressourcen für die Verwaltung effizienter und transparenter Wahlen auf nationaler und lokaler Ebene sind, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, angemessene Ressourcen für solche Wahlen bereitzustellen und namentlich eine Finanzierung aus nationalen Mitteln zu erwägen, wenn dies möglich ist;

7. *erklärt erneut*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Staatsbürger effektiv das Recht und die Möglichkeit hat, gleichberechtigt an Wahlen teilzunehmen;

8. *verurteilt mit Nachdruck* jede Manipulation von Wahlprozessen, Ausübung von Zwang und Verfälschung von Wahlergebnissen, insbesondere wenn der Staat es tut, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen und den durch unverfälschte, regelmäßige, freie und faire allgemeine, gleiche und geheime Wahlen bekundeten Wählerwillen zu achten und auf diese Weise Bedingungen zu fördern, in denen alle Bürgerinnen und Bürger ungeachtet dessen, wie sie abgestimmt haben, wen sie unterstützt haben oder ob ihre Kandidatin oder ihr Kandidat gewonnen hat, über die Motivation und den Anreiz sowie das Recht und die Möglichkeit verfügen, auch weiterhin unmittelbar oder durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und ihrer Regierung mitzuwirken;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden;

¹³ [A/72/260](#).

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die politische Teilhabe der Frauen zu stärken, die Gleichstellung von Männern und Frauen rascher zu verwirklichen und in allen Situationen die Menschenrechte der Frauen zu fördern und zu schützen, wenn es darum geht, bei Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich bei Wahlen zu öffentlich gewählten Körperschaften unter den gleichen Bedingungen wie Männer zur Wahl zu stellen;

11. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Stelle Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzlich Hilfe in Form von Vermittlung und Guten Diensten gewähren kann;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachterinnen und Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

13. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen Sachverständigenhilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahleinrichtungen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell ausreichend auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlanglegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

17. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze und das Hohe Kommissariat sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend

und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

18. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungsführung weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

19. *bekräftigt* die Rolle der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit ihres aktiven Engagements bei der Förderung der Demokratisierung und bittet die Mitgliedstaaten, die volle Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Wahlprozessen zu erleichtern;

20. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die klare Führungsrolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, namentlich bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses sowie der Ausarbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung der Wahlhilfepolitik der Vereinten Nationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*